

Aus den Verhandlungen des Gemeinderates

An der Sitzung vom **31. März 2014** hat der Gemeinderat folgende Geschäfte behandelt:

Teilrevision kommunale Nutzungsplanung / Entwurf für die Vorprüfung durch die Baudirektion und die öffentliche Auflage

Die Bau- und Zonenordnung und der Zonenplan der Gemeinde Richterswil wurden letztmals im Jahre 2006 umfassend angepasst. Die damalige Revision bezweckte vor allem, die aufgrund verschiedener Boni erreichbare hohe bauliche Dichte so zu reduzieren, dass eine bessere Einordnung in das gewachsene Siedlungsbild ermöglicht wird. Wie die seitherige Bautätigkeit gezeigt hat, wurde dieses Ziel erreicht. Im Jahre 2008 erfolgte eine weitere Teilrevision der Nutzungsplanung, dabei handelte es sich um kleinere Korrekturen der einzelnen Planungsinstrumente. 2013 wurde der Gestaltungsplan Wisli mit der dazugehörigen Umzonung des dortigen Areals von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 22. Januar 2014 von der Baudirektion genehmigt.

Die Bau- und Zonenordnung hat sich im grossen Ganzen bewährt. Dennoch sind in ihrer praktischen Anwendung einige Auslegungsfragen aufgetaucht und einzelne Bestimmungen führen im Vollzug regelmässig zu Problemen. So sind etwa die Kernzonenbestimmungen teilweise zu restriktiv. In den letzten Jahren sind zudem verschiedene Gesuche für Um- und Einzonungen sowie Anpassung von Waldabstandslinien eingegangen. Die Nutzungsplanung soll daher den nunmehrigen aktuellen Bedürfnissen angepasst werden.

Mit dem Entscheid des Baurekursgerichts vom 20. Dezember 2013 (Beschwerde beim Verwaltungsgericht pendent) wurde zudem die Baubewilligung für das Wohn- und Pflegezentrum Gartenstrasse aufgehoben, da das heutige Gebäude Gartenstrasse 7 im Kernzonenplan gelb markiert ist. Dies soll der Gemeindeversammlung gleichzeitig in einer separaten Vorlage vorgelegt werden.

Inhalt Teilrevision

Zusammengefasst beinhaltet die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung die folgenden Punkte:

Bau- und Zonenordnung

- Die bisherigen Vorschriften zur Fassaden- und Dachgestaltung in der Kernzone waren restriktiv und liessen zu wenig Spielraum für Abweichungen. Sie wurden flexibler ausgestaltet, namentlich hinsichtlich Dachvorsprünge, Flachdächer, Fensterläden etc. Anstelle von Detailregelungen könnte eine verstärkte Fachberatung nach dem Motto „Beurteilen statt Messen“ geprüft werden.
- Zum grossen Grundabstand, zum Mehrlängenzuschlag und zum Mehrhöhenzuschlag wurden verschiedene Präzisierungen vorgenommen.
- Die zur Berechnung der erforderlichen Spiel- und Ruheflächen sowie der Pflichtparkplätze einzubeziehenden Nutzflächen wurden präzise umschrieben, weil unklar war, ob die Nutzflächen in Dach- und Untergeschossen einzubeziehen sind.

- Entsprechend den eingegangenen Anregungen wurden Regelungen zum Wohnen im Alter und zu Mobilfunkantennen geprüft.

Im Weiteren wurde die Zweckmässigkeit einzelner Bestimmungen hinterfragt. Speziell betroffen war etwa der Bonus für Arealüberbauungen, die Ausnützungsprivilegierung für Untergeschosse, Veloabstellplätze für EFH-Gruppen, der Strassenabstand für unterirdische Gebäude oder der Geltungsbereich für Ersatzabgaben.

Zonenplan

Der Zonenplan kann weitgehend in den heutigen Abgrenzungen bestehen bleiben. Die eingegangenen Um- und Einzonungsanträge wurden geprüft und einzelne Zonengrenzen modifiziert. Im Wesentlichen wurden folgende Anliegen behandelt:

- Einzonungen im Gebiet Haslenweg
- Auszonung im Gebiet Sennhütten
- Umzonungen in den Gebieten Etzel-/Hotzestrasse, Hirtenstall, Breiten, Untere Schwandenstrasse und Burghaldenstrasse
- Technische Anpassungen (Abstimmung Zonengrenzen auf Grundstücksgrenzen).
- Verifizierung bestehende Arealüberbauungen (Gebietsabgrenzung, Nachführung)

Kernzonenplan

Die Inhalte des Kernzonenplanes haben sich gut bewährt. Grössere Anpassungen sind nicht erforderlich. Im Wesentlichen wurden folgende Modifikationen geprüft:

- Streichung von braun markierten Bauten (Sunnengass 23 a und b, Chüngengass 6)
- Streichung von gelb markierten Bauten (u.a. Gartenstrasse 7)
- Prüfung Neuaufnahme braun oder gelb (Remise Bahnhof)

Waldabstandslinien

Auch die Inhalte der Waldabstandslinienpläne erscheinen zweckmässig. Aufgenommen wurden zwei eingegangene Anträge:

- Anpassung Waldabstandslinie Altschloss
- Anpassung Waldabstandslinie Obere Schwanden

Aussichtsschutz

Die Definition der seit dem Jahre 1985 gültigen Aussichtsschutzbereiche befriedigte nicht restlos. Die Sektoren wurden in ihrer Distanz abgegrenzt:

- Anpassung Aussichtsschutzbereich Burghalden
- Anpassung Aussichtsschutzbereich Oberhafen

Der Gemeinderat nahm zustimmend Kenntnis von der beantragten Revision der kommunalen Nutzungsplanung gemäss den planungsrechtlichen Unterlagen des Planungsbüros Suter • von Känel • Wild • AG, Zürich und beauftragte die Abteilung Planung und Bau den vorliegenden Revisionsentwurf während 60 Tagen öffentlich aufzulegen und dem Kanton Zürich zur Vorprüfung sowie im Sinne von § 7 PBG den Nachbargemeinden und der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) zur Anhörung einzureichen.

Farbweg 22, Richterswil, Sanierung Gebäudehülle und Einbau Dachlukarnen / Projektänderung

Die baurechtliche Bewilligung für die 1. Projektänderung zur Sanierung der Gebäudehülle und den Einbau je einer Dachlukarne auf der Dachnordost- und Dachsüdwestseite des Gebäudes Vers.Nr. 314, Farbweg 22, Kat.Nr. 271, Richterswil, wurde gemäss den eingereichten Unterlagen mit Nebenbestimmungen erteilt:

Gartenstrasse 22 und 24, Richterswil, Neubau Mehrfamilienhaus und Umbau EFH

Im März 2010 reichte die Bauherrschaft ein erstes Projekt für den Abbruch des EFH-Anbaus und den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Zwischenbau auf Kat.Nr. 228 an der Gartenstrasse ein. Da das Projekt in der damaligen Form jedoch nicht bewilligungsfähig war, wurde es komplett überarbeitet, neu eingeben und erneut ausgeschrieben.

Mit Beschluss Nr. 124 erteilte der Gemeinderat am 7. Mai 2012 die teilweise baurechtliche Bewilligung für das überarbeitete Projekt.

Das vorliegende Projekt wurde am 16. Dezember 2013 eingereicht und sieht den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit acht Kleinwohnungen und den Umbau des Einfamilienhauses auf Kat.Nr. 228 an der Gartenstrasse 22 und 24, Richterswil, vor. Diese Baueingabe ersetzt das teilweise bewilligte Bauprojekt vom 7. Mai 2012.

Die baurechtliche Bewilligung wurde mit Nebenbestimmungen erteilt:

Fusion Zivilschutzorganisationen im Bezirk Horgen / Grundsatzentscheid Zusammenschluss

Die Entwicklung des Zivilschutzes geht in Richtung Regionalisierung wie das erfolgreiche Beispiel des Sicherheitszweckverbandes Albis zeigt (Zusammenschluss aus 9 Zivilschutzorganisationen / 14 Gemeinden mit 50'000 Einwohnern). Die Kosten für die Teilnehmer-Gemeinden fallen tiefer aus und die Kaderfindung wird erleichtert. Die sehr gut ausgerüstete, professionell geführte Organisation steht zuverlässig zur Bewältigung regionaler Notlagen zur Verfügung.

Im Herbst 2010 fand eine Meinungsumfrage bei den Sicherheitsvorstehern im Bezirk Horgen statt. Mit den Beschlussfassungen der Exekutiven im ersten Halbjahr 2011 wurde das Projekt zur Bildung einer oder eventuell zwei Zivilschutzorganisationen im Bezirk Horgen initialisiert. Die Federführung zur Ausarbeitung des Grobkonzeptes wurde der Gemeinde Thalwil übertragen.

Im Juni 2012 wurde ein erstes Grobkonzept vorgestellt; Basis für eine Erhebung des Sach- und Personalaufwandes bildete das Rechnungsjahr 2009.

Nach Zustimmung der meisten Bezirksgemeinden zur Weiterentwicklung des Projektes in ein Detailkonzept - basierend auf neuen Kostenerhebungen aus dem Jahr 2012 – wurden die Eindrücke und Schlussfolgerungen aus dem Grobkonzept, welches auf Zahlenmaterial aus dem Jahr 2009 basierte, bestätigt.

Das Detailkonzept wurde zusammen mit einem Weisungsentwurf am 20. November 2013 mit den Sicherheitsvorsteherinnen und -vorstehern und ihren Abteilungsleitern beraten, aktualisiert und an der GPK vom 22. Januar 2014 vorgestellt.

Es wurden die Rechtsformen Zweckverband, öffentlich-rechtliche Anstalt, Anschlussvertrag sowie Zusammenarbeitsvertrag beurteilt.

Der direkte Vergleich ergibt klare Vorteile für die Aufgabenerfüllung in einem Zweckverband. Er weist unter anderem die höchste demokratische Legitimation auf, weil die Stimmberechtigten in wichtigen Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht besitzen. Die Zuständigkeit für die Bildung eines Zweckverbandes ist in den heute geltenden Gemeindeordnungen geregelt. Die Vertreter der Bezirksgemeinden befürworten im Entscheidungsprozess aufgrund der aufgezeigten Vorteile und ihrer Erfahrungen diese Rechtsform. Die Bildung eines Zweckverbandes sowie spätere grundlegende Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden.

Der Gemeinderat hat dem Konzept für eine gemeinsame Zivilschutzorganisation im Bezirk Horgen zugestimmt und den Weisungsentwurf „Bildung Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ), Stand 10.01.2014, zur Kenntnis genommen.

Unter dem Vorsitz der Gemeinde Thalwil wird ein strategisches Projektteam für die Finalisierung der Abstimmungsunterlagen und die Empfehlung zur Festlegung des Verbandssitzes eingesetzt.

Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) / Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 unterbreitet die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich den Gemeinden den Gesetzesentwurf über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) und die dazugehörigen Erläuterungen mit der Möglichkeit zur Vernehmlassung bis zum 6. April 2014.

Das Melde- und Einwohnerregisterwesen ist im Kanton Zürich eine Aufgabe der Gemeinden und dient sowohl diesen sowie dem Kanton zur Erfüllung einer Vielzahl bedeutender öffentlicher Aufgaben. Heute finden sich Regelungen dazu im dritten Teil des Gemeindegesetzes, das sich zurzeit in Revision befindet. (ABI 2013-04-19, Vorlage 4974). Die Überarbeitung der Bestimmungen des Melde- und Einwohnerregisterwesens und deren Überführung in ein eigenständiges Gesetz wurden u.a. aus zeitlichen Gründen von der Vorlage zur Revision des Gemeindegesetzes entkoppelt.

Wie die bisherigen Bestimmungen im Gemeindegesetz regelt das MERG insbesondere die Melde- und Auskunftspflichten, die Führung der Einwohnerregister, die Bekanntgabe von Personendaten aus diesen Registern sowie die Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik.

Dem Gemeindeamt des Kantons Zürich wurde die entsprechende Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zugestellt.

Vergabe Antrag Submission „Verpflegung Schülerhorte/ Mittagbetreuungen

Seit April 2009 bestehen die beiden Mittagbetreuungs-Angebote im Schulhaus Feld 1 und Schulhaus Boden und im August 2010 wurde im Schulhaus Boden der Schülerhort Dorf eröffnet. Die Verpflegung erfolgte über eine Catering-Firma. Im August 2011 stellte der Schülerhort Samstagern ebenfalls auf Catering-Betrieb um und auch der Schülerhort Feld 2 stellte im August 2012 aus Kostengründen von „Selberkochen“ auf Catering-Betrieb um.

Zurzeit werden in den Betreuungsbetrieben der Schule 233 Kinder und 24 Betreuungspersonen verpflegt. Während 39 Schulwochen werden wöchentlich ca. 560 Mittagessen geliefert. Das ergibt eine jährliche Anzahl Mittagessen von ca. 22'000. Die Kosten für die Liefere-

rung der Mittags-Verpflegung betrug im Jahr 2013 knapp CHF 190'000.

Aufgrund der betrieblichen Umstellungen (nur noch Cateringbetrieb) sowie der allgemein markant gestiegenen Nutzung der Betreuungsangebote hat das Auftragsvolumen ein Ausmass angenommen, mit welchem die gesetzlichen Submissionsvorschriften zur Anwendung kommen.

Bedingt durch die schwierige Beurteilung der Qualität der Cateringlieferungen wurde eine Submission im Einladungsverfahren durchgeführt.

Gestützt auf die Vergabekriterien und deren Gewichtung wurde der Auftrag für Cateringlieferungen für die Verpflegung der Schülerhorte/Mittagsbetreuungen der Schule Richterswil-Samstagern ab August 2014 für die Dauer eines Jahres, an die Firma Cassis Catering GmbH, Zürich, vergeben.

Jahresrechnung 2013 / Abnahme / Verabschiedung an die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2014

Die Jahresrechnung 2013 der Politischen Gemeinde, mit den dazugehörigen Sonderrechnungen und einem internen Zinssatz von 1.25%, wurde zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2014 genehmigt und verabschiedet.

Sie wird an die Rechnungsprüfungskommission weitergeleitet und zusammen mit deren Stellungnahme den Stimmbürgern an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2014 zur Beschlussfassung unterbreitet.

Forst / Fahrzeug / Anschaffung eines Fahrzeugs / Ausgabenbewilligung / Nachtragskredit

Für die Wahrnehmung seiner vielfältigen Aufgaben im Forstrevier ist der Förster auf ein eigenes Fahrzeug angewiesen. Bis dato musste er sich selbst um ein geeignetes Fahrzeug kümmern.

Der Förster muss sich im ganzen Revier (Richterswil, Wädenswil, Schönenberg, Hütten, Staatswald) und in den Gemeinden bewegen können. Seine Aufgaben sind neben dem Betreuen der Forstwarte hauptsächlich das Akquirieren von Aufträgen für Dritte, die Beratung von Waldeigentümern, das Einmessen von Baumbeständen, Klären von Fragen rund um den Naturschutz und die Jagd, Kontrollen von Waldstrassen und Bauchverbauungen etc.. Insgesamt ist der Förster etwa 7'500 km pro Jahr für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Revier unterwegs. Das Fahrzeug für den Förster kann daher als notwendiges Werkzeug angesehen werden.

Der Gemeinderat stimmte der Anschaffung eines Dienstfahrzeuges für den Förster zu und bewilligte einen entsprechenden Nachtragskredit von CHF 21'000.00.

ARA Mülener / Sanierungsprojekt 2013/14 / Eignungs- und Zuschlagskriterien Vergabe Elektro-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (EMSRL)

Mit Beschluss Nr. 76 vom 17. März 2014 hat der Gemeinderat Richterswil dem Sanierungsprojekt „Sanierung und Ersatzmassnahmen ARA Richterswil“ zugestimmt und Ausgaben in der Höhe von CHF 7'600'000.00 inkl. MwSt., als gebunden bewilligt.

Der Technische Ausschuss hat an der Sitzung vom 18. März 2014 die sich aus dem bewilligten Projekt ergebenden Submissionen EMSRL beraten. Folgende Arbeiten müssen vergeben werden:

- Elektroinstallationen
- Schaltschränke
- Automation
- Messtechnik
- Totmannanlage
- Betriebsdatenerfassung
- Anpassung Gasturbine
- Anpassung bestehende Automation / Fernwirksystem

Basierend auf den jeweiligen Kostenvoranschlägen sollen folgende Verfahren gemäss Submissionsverordnung zur Anwendung kommen.

2-stufiges Verfahren (selektives Verfahren):	<ul style="list-style-type: none"> • Elektroinstallationen • Schaltschränke • Automation
Einladungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> • Messtechnik
Direktvergabe	<ul style="list-style-type: none"> • Totmannanlage • Betriebsdatenerfassung • Anpassung Gasturbine • Anpassung bestehende Automation / Fernwirksystem

Für die Beschaffungen im selektiven Verfahren sind die Eignungs- und Zuschlagskriterien, für die Beschaffung der Messtechnik im Einladungsverfahren die Zuschlagskriterien festzulegen, damit die Ausschreibungen termingerecht vorgenommen werden können. Der Gemeinderat legte die notwendigen Eignungs- und Zuschlagskriterien für die Submission der Elektroinstallationen, Schaltschränke, Automation und Messtechnik fest und erteilte den Auftrag zum Start des Vergabeverfahrens.